AMTSBLATT
FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein
Erscheint in der Regel wöchentlich · Bezugspreis: vierteljährlich 1,20 DM zuzügl. Porto · Einzelpreis 0,10 DM
— Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltungen —

Nr. 39 8220 Traunstein, den 12. Oktober 1979

199/79

Verordnung
des Landkreises Traunstein
über das Landschaftsschutzgebiet
"Moorseen bei Schnaitsee"

Vom 10. Oktober 1979

Der Landkreis Traunstein erläßt auf Grund der Artikel 10 Absätze 1 und 3, Artikel 45 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 3 Satz 1 und Artikel 55 Absatz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 21.9.1979 Az. 820 - 8623 - 41/76 folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Moorseen und die sie umgebende Landschaft südlich des Gemeindeteils Schnaitsee im Gebiet der Gemeinde und der Gemarkung Schnaitsee, Landkreis Traunstein, werden unter der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Moorseen bei Schnaitsee" in dem in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Umfang als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Größe, Grenze, Schutzgebietskarte

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 102 ha.

(2) Die Grenze des Schutzgebiets verläuft wie folgt:

a) Im Nordwesten
beginnt die Grenze an der Stelle, an der von der Gemeindeverbindungsstraße Kratzbichl-Schnaitsee die Stichstraße Flurstück Nummer (Fl.Nr.) 261/1 zum Freibad am Weitsee abzweigt. Sie verläuft von hier ab in südlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze dieser Stichstraße bis zur Südecke von Fl.Nr. 261 und dann in allgemein östlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 261, der nordwestlichen und nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 272 (Angstelmoos) sowie entlang der allgemein nördlichen Grenze des Wassergrabens Fl.Nr. 271 bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 304, dieser Grenze nach Norden entlang bis zu der Feldstraße Fl.Nr. 286/3 und von hier ab wieder in östlicher Richtung der südlichen Grundstücksgrenze dieses Feldweges folgend bis zur östlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 290, dieser Grenze und der östlichen Grenze von Fl.Nr. 289 nach Süden folgend bis zum Bach (Fl.Nr. 247 (Ablauf des Schillinger Sees) und von hier aus in östlicher und nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen und nordwestlichen Grenze von Fl.Nr. 247 bis zur Staatsstraße 2360 (Fl.Nr. 452).

b) Im Osten
verläuft die Schutzgebietsgrenze vom vorstehend zuletzt genannten Punkt ab nach Süden entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 452 (Staatsstraße 2360) bis zur Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße nach Sandgrub (Fl.Nr. 281).

c) Im Süden
bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets zunächst die in Richtung Sandgrub gesehen rechte Grundstücksgrenze der vorstehend zuletzt genannten Straße mit den Fl.Nrn. 281 und anschließend 3587 bis zur Südostecke von Fl.Nr. 3601. Von hier ab bilden die Schutzgebietsgrenze die allgemein südlichen Grundstücksgrenzen der Fl.Nrn. 3601, 3626/2, 3624, 3638, 3640, die allgemein östlichen Grundstücksgrenzen der Fl.Nrn. 3639, 3646/6, 3647, 3648, die südliche Grenze von Fl.Nr. 3648, die westliche Grenze von Fl.Nrn. 3673, die südlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 3649, 3652, 3664, 3661, und die westliche Grenze von Fl.Nr. 3662 bis zur Gemeindeverbindungsstraße Sandgrub-Kratzbichl (Fl.Nr. 3704). Die Schutzgebietsgrenze folgt der allgemein nördlichen Grundstücksgrenze dieser Gemeindeverbindungsstraße in westlicher Richtung bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 3705.

d) Im Westen
verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebiets von dem vorstehend zuletzt genannten Punkt in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze von Fl.Nr. 3705,

der südlichen und westlichen Grenze von Fl.Nr. 3394, der westlichen Grenze von Fl.Nr. 3392, der südlichen und westlichen Grenze von Fl.Nr. 3387 und der westlichen Grenzen von Fl.Nrn. 3388 und 3376/1. Von hier ab bilden in östlicher Richtung die Schutzgebietsgrenze die nördliche Grenze von Fl.Nr. 3376/1, die nördliche und östliche Grenze von Fl.Nr. 3376 bis zur Südecke von Fl.Nr. 3378, die nordwestliche Grenze von Fl.Nr. 243, und weiter in nördlicher Richtung die allgemein westlichen Grenzen der Fl.Nrn. 240, 239, 238 und 224 bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Gemeindeverbindungsstraße Allerding-Kratzbichl (Fl.Nr. 223). Die Schutzgebietsgrenze verläuft anschließend in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze dieser Straße bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Sandgrub-Kratzbichl-Schnaitsee (Fl.Nr. 171), überquert hier die Straße bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 228 und führt weiter in nördlicher Richtung entlang der allgemein östlichen Grenze der Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 171 bis zum nördlichen Endpunkt der östlichen Grenze der Stichstraße Fl.Nr. 261/1, dem Anfang der wörtlichen Grenzbeschreibung des Landschaftsschutzgebiets.

(3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in einer Karte im Maßstab etwa 1 : 8 000 dargestellt. Die Karte ist dieser Verordnung beigefügt (Anlage). Eine weitere Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000, ausgefertigt vom Landratsamt Traunstein am 9.10.1979, wird beim Landratsamt Traunstein archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. In der Karte nach Satz 3 ist die Grenze des Schutzgebiets mit grüner Farbe eingetragen.

(4) Spätere Änderungen von Bezeichnungen der in Absatz 2 genannten oder der sich aus der Schutzgebietskarte (Absatz 3) ergebenden Grundstücke oder Grundstücksgrenzen berühren die festgesetzte Grenze des Landschaftsschutzgebiets nicht.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, die reizvollen Moorseen und die sie umgebende Landschaft wegen ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart zu bewahren und schließlich den Wert des Geländes als Erholungsgebiet zu erhalten.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen oder Handlungen (Maßnahmen) vorzunehmen, die die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit beeinträchtigen.

§ 5

Erlaubnispflicht

(1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamts Traunstein (untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet folgende Maßnahmen durchführen will:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung und des Immissionsschutzrechts zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern oder zu erneuern, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedürfen; hierzu zählen insbesondere

   a) Gebäude, z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser und -hütten, Schiffs-, Bade- und Gerätehütten, Buden, Verkaufsstände, Bienenhäuser, Ställe, Scheunen,
   b) Einfriedungen oder sonstige Sperren; ausgenommen sind ortsübliche elektrische Weidezäune der Landwirtschaft und zeitlich befristete Forstkulturzäune,
   c) Steganlagen,
   d) Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen,
   e) Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lager- und Abstellplätze, Zeltlagerplätze und Lagerplätze für Wohnwagen,
   f) ortsfeste oder bewegliche Bienenstände, fliegende Bauten, Werbeanlagen,
   g) Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, Maschinen, ferner Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen im Sinne des Immissionsschutzrechts,

2. Zelte, Wohnwagen (auch Klappanhänger), Mobilheime, motorisierte Wohnfahrzeuge, fahrbare Verkaufsstände oder Bauwagen aufzustellen oder abzustellen.

3. Werbeanlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung, die keine baulichen Anlagen sind, oder Bild- und Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, ferner Schriften oder Bemalungen anzubringen,

4. ober- oder unterirdische Rohr-, Kabel-, Draht- oder sonstige Leitungen zu errichten oder bestehende zu ändern; ausgenommen sind Drahtleitungen, die dem Betrieb elektrischer Weidezäune der Landwirtschaft dienen,

5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken; ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und, soweit sich die Wege dafür eignen, Krankenfahrstühle mit Elektromotor,

6. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze außerhalb eines Waldes zu beseitigen oder zu verstümmeln,

   Waldbestände ganz oder teilweise zu roden oder kahlzuschlagen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,

Monokulturen neu oder auf Waldflächen, die infolge Schadenseintritts oder durch andere Eingriffe ganz oder teilweise unbestockt sind, wieder anzulegen oder bestehende Waldflächen in Monokulturen umzuwandeln,

unbeschadet der Bestimmungen des Waldgesetzes für Bayern,

7. chemische Mittel zur Beseitigung oder Bekämpfung von Schilf, Wildholzaufwuchs oder zur Grabenreinigung einzusetzen,

8. auf den Grundstücken Fl.Nrn. 230, 231, 232, 243, 249/2, 272, 277, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 302/2, 303, 3376, 3376/1, 3387, 3388, 3592, 3630, 3631, 3633, 3636 Flächen in Ackerland umzuwandeln.

9. Streuwiesen in intensiv genutzte Flächen umzuwandeln oder auf Streuwiesen organische oder anorganische Dünger auszubringen,

10. Entnahmestellen für Kies, Sand oder andere Bodenschätze zu erweitern,

11. die Tier- und Pflanzenwelt (einschließlich Bäume und Sträucher) durch standortfremde Arten zu verfälschen,

12. Gegenstände zu verbrennen oder zu anderen Zwecken Feuer anzumachen, offene oder geschlossene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben,

13. die Bodendecke zu beschädigen,

14. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende zu ändern,

15. Gegenstände aller Art zu lagern,

16. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, oberirdische Gewässer herzustellen, Quellaufbrüche, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich der Uferbereiche und des Uferbewuchses oder den Grundwasserstand zu verändern,

17. Uferschutzbauten zu errichten, zu ändern oder zu erneuern,

18. Schilfbestände oder Bestände von Wasserpflanzen zu vernichten oder zu beschädigen, in Bestände von Schilf oder Wasserpflanzen einzudringen,

19. Schießübungen, Übungen militärischer Art oder des Katastrophenschutzes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen,

20. oberirdische oder unterirdische Sprengungen vorzunehmen,

21. Sport- oder Spielanlagen zu errichten,

22. auf den Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art zu fahren oder sie zu verankern; ausgenommen sind Wasserfahrzeuge des Rettungsdienstes, ferner Schwimmhilfen wie Luftmatratzen, Schwimmreifen oder ähnliche Gegenstände,

23. auf den Wasserflächen den Wasserskisport auszuüben,

24. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen, wenn dafür Bagger, Sauggeräte oder ähnliche Maschinen verwendet werden oder wenn das Räumgut oder bei Uferfreistellung entstehender Abfall im Landschaftsschutzgebiet gelagert wird; ausgenommen ist das Lagern von Räumgut an Gräben, die bisher regelmäßig geräumt wurden und weiterhin regelmäßig geräumt werden,

25. das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von nicht unter Nr. 1 Buchstabe g fallenden ortsfesten oder ortsveränderlichen Betriebsstätten, technischen Einrichtungen, oder von sonstigen Anlagen,

26. Luftfahrzeuge, auch Modelle, zu starten oder zu landen,

27. sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den in Artikel 10 Absatz 1 BayNatSchG allgemein bestimmten Schutzzweck zu unterlaufen.

(2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu versagen, wenn die beabsichtigte Maßnahme dem mit dieser Verordnung bezweckten Schutz des Gebietes zuwiderläuft (§ 3) und eine Befreiung nach § 8 nicht möglich ist.

(3) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(4) Das Landratsamt kann verlangen, daß der Antrag auf Erlaubnis vom Antragsteller durch Unterlagen in zweifacher Fertigung (insbesondere Pläne, Beschreibungen, Nachweise), die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, ergänzt werden.

§ 6

Anzeigepflicht

(1) Wer andere als nicht nach § 5 erlaubnispflichtige Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Traunstein als unterer Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der vollen Anschrift des Anzeigenden, der Art und des Umfangs der Maßnahme anzuzeigen. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Das Landratsamt hat die Durchführung der Maßnahme unbeschadet anderer Rechtsvorschriften innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige zu untersagen, wenn das Vorhaben dem mit dieser Verordnung bezweckten Schutz des Gebietes zuwiderläuft (§ 3).

(3) Das Landratsamt hat eine anzeigepflichtige Maßnahme vorläufig zu untersagen, wenn eine Befreiung beantragt ist oder möglich erscheint, bis über die Befreiung nach § 8 entschieden ist.

§ 7

Sonderregelungen

(1) Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 5 bleiben

a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
b) die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Nutzungsumfang und in der bisherigen Nutzungsart,
c) die zum Schutz und zur Pflege des Landschaftsschutzgebietes und die zur Beseitigung von Schäden erforderlichen Maßnahmen, soweit sie vom Landratsamt Traunstein vorgenommen, gestattet oder angeordnet werden,
d) das Aufstellen oder Anbringen von notwendigen amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen durch die zuständigen Behörden,
e) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, soweit die Maßnahme durch das Landratsamt Traunstein oder auf seine Veranlassung erfolgt,
f) die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer und Drainagen im gesetzlich zulässigen Umfang; ausgenommen sind Vorhaben nach § 5 Absatz 1 Nr. 24,
g) Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Wasser- und Stromversorgungsanlagen und bestehender Fernmeldeeinrichtungen, ferner das Erneuern bestehender Sport- und Spielanlagen beim öffentlichen Strandbad am Weitsee,
h) notwendige Maßnahmen im Rahmen der Straßenbaulast zur Unterhaltung von Straßen und deren Bestandteilen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie die Errichtung von Anlagen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1, die nicht nur mit geringfügigen Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach § 6, soweit sie nicht vom Landratsamt Traunstein vorgenommen, gestattet oder angeordnet werden.

§ 8

Befreiung

(1) Von den Geboten, Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegend Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Traunstein als untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung bedarf unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann nach Artikel 52 Absatz 1 Nr. 4 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine Maßnahme durchführt, die die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit beeinträchtigt,
2. entgegen § 5 Absatz 1 ohne die erforderliche Erlaubnis eine der in § 5 Absatz 1 Nrn. 1 bis 27 aufgeführten Maßnahmen durchführt,
3. entgegen § 6 Absatz 1 andere als in § 5 Absatz 1 Nrn. 1 bis 27 aufgeführte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, ohne rechtzeitige oder vollständige Anzeige durchführt,
4. eine Maßnahme, die gemäß § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 untersagt wurde, ausführt.

(2) Mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann nach Art. 52 Absatz 2 Nr. 7 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Auflagen nach § 5 Absatz 3 im Zusammenhang mit einer Erlaubnis oder nach § 8 Absatz 2 im Zusammenhang mit einer Befreiung nicht erfüllt.

§ 10

Einziehung

Die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden (Artikel 53 BayNatSchG).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutz der Moorseen südlich Schnaitsee vom 28.4.1954 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein S. 69) außer Kraft.

Traunstein, den 10. Oktober 1979
Landratsamt Traunstein
Schmucker
Landrat